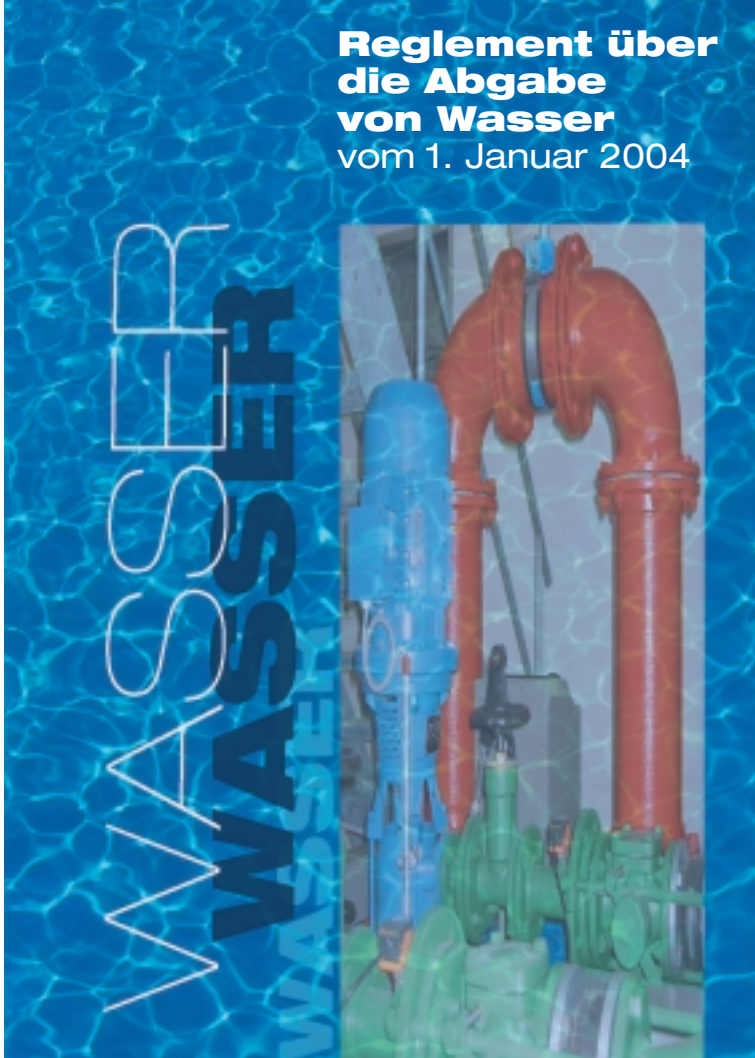




REGLEMENT

Gemeindewerke Schübelbach

**Reglement über
die Abgabe
von Wasser**
vom 1. Januar 2004



WASSER

Bemerkung

Das nachstehende Reglement wurde an der Volksabstimmung vom 9. Februar 2003 gutgeheissen. Es liegt zur Zeit dem Regierungsrat zur endgültigen Genehmigung vor. Nach diesem Verfahren werden ev. notwendige Anpassungen noch vorgenommen, die Daten für die Inkraftsetzung eingefügt und hernach auch als Papierversion herausgegeben.

Reglement über die Abgabe von Wasser**1. Grundlagen****1.1. Personenbezeichnungen**

Da die durchgehende Verwendung von Paarformen die Lesbarkeit des vorliegenden Reglements erschwert, wird im Folgenden die männliche Personenbezeichnung als Ausdruck gewählt, der sich auf Personen beider Geschlechter bezieht.

1.2. Zweck

Die Gemeindewerke Schübelbach (Werk) errichten, betreiben und unterhalten auf dem Gebiet der Gemeinde Schübelbach Wasserbeschaffungsanlagen und ein Transport- und Verteilnetz zur Belieferung der Bezüger / Kunden mit Trinkwasser und Löschwasser. Danach ist die gewerbsmässige Verteilung von Trinkwasser und Löschwasser im Verteilgebiet die alleinige Aufgabe des Werkes.

Das Werk stellt neben dem Trinkwasser auch Wasser für die Belange der Brand- und Schadenbekämpfung über das bestehende Wasserleitungsnetz ab Hydranten zur Verfügung.

Das Reglement dient der Regelung der Lieferverhältnisse zwischen den Bezügern und dem Werk. Es kann durch nutzungs- oder produkteorientierte Bedingungen ergänzt werden.

1.3. Gegenstand

Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen den Bezügern und dem Werk bilden:

- die für diese Anwendung erlassenen einschlägigen Gesetze und Verordnungen;
- die jeweils gültigen Tarife;
- die Richtlinien und Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW)
- das vorliegende Reglement und gestützt darauf erlassene Vorschriften.

Die Tatsache des Wasserbezugs aus dem Netz des Werkes gilt als Anerkennung der vorliegenden Reglements und der dazugehörenden Vorschriften und Tarife.

1.4. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des vorliegenden Reglements bezieht sich auf den Transport und die Lieferung von Wasser für alle an den Verteilanlagen des Werkes angeschlossenen Bezüger im Verteilgebiet.

Als Bezüger gelten die Gebäudeeigentümer / Baurechtsnehmer (nachstehend Eigentümer genannt), in vermieteten oder verpachteten Wohn- und Geschäftsräumen, jedoch in der Regel die Mieter bzw. Pächter.

In außerordentlichen Fällen, wie etwa der Lieferung an Grossbezüger, benachbarte Wasserversorgungen oder Bereitstellung kurzzeitiger Lieferungen mit sehr hohen Verbrauchsspitzen, kann das Werk spezielle, vom Reglement abweichende Verträge abschliessen.

2. Leistungsumfang

2.1. Transportpflicht

Das Werk versorgt im Rahmen seiner technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten alle Bezüger mit Wasser, soweit die technischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Erstellung, Aenderung sowie das Weiterbestehen der Anlagen erfüllt sind, unter Beachtung freier Netzkapazitäten.

2.2. Lieferpflicht

Das Werk liefert seinen Bezüger Wasser gemäss den vertraglichen Vereinbarungen und Möglichkeiten des Verteilnetzes, mit Ausnahme der unter Ziff. 2.5. aufgeführten Sachverhalte.

Einschränkungen der Lieferpflicht können zwischen den Bezüger und dem Werk vereinbart werden.

2.3. Regelmässigkeit von Transport und Lieferungen

Die Versorgung erfolgt grundsätzlich unterbrochslos. Vereinbarte Einschränkungen bleiben vorbehalten.

Zur Vermeidung extremer Netzbelastungsspitzen und schädlicher Ueberlastung von Anlagenteilen ist das Werk berechtigt, den Wasserbezug entsprechend der in den Tarifen erwähnten Bedingungen zu steuern.

2.4. Qualität

Die Eigenschaften des verteilten Trinkwassers müssen innerhalb der Grenzwerte liegen. Diese entsprechen den jeweiligen Bestimmungen der Hygiene-Verordnung .

2.5. Ausserordentliche Einschränkungen und Unterbrechungen

Das Werk kann die Wasserversorgung einschränken oder ganz einstellen:

- bei höherer Gewalt, wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage und Naturereignissen; übergeordnete gesetzliche Bestimmungen sind dabei zu beachten;
- bei ausserordentlichen Vorkommnissen, wie Einwirkungen durch Gewässerverschmutzung, Feuer, Explosion, Wasser, Blitz sowie Störungen im Netz;
- bei betriebsbedingten Unterbrechungen, wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten;
- in Fällen von Wassermangel gemäss den behördlichen Anweisungen;

Das Werk verpflichtet sich, Störungen in seinem Netz so schnell als möglich zu beheben. Bei Unterbrechungen und Einschränkungen nimmt es, soweit möglich, auf die Gesamtbedürfnisse der betroffenen Bezüger Rücksicht. Die Bezüger werden bei voraussehbaren Unterbrechungen der Wasserlieferung nach Möglichkeit im Voraus verständigt.

Die Bezüger haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Lieferunterbrüche entstehen können.

Die Bezüger haben keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen aus Lieferunterbrüchen oder Einschränkungen der Wasserabgabe und aus wiederkehrendem Netzdruck erwächst. Vorbehalten bleiben zwingende gesetzliche Bestimmungen.

Die Bezüger, die eine eigene Wasserversorgungsanlage betreiben, haben dafür zu sorgen, dass ohne ausdrückliche schriftliche Bewilligung des Werkes keine Verbindung zwischen der privaten und der öffentlichen Wasserversorgung besteht und bestehen kann.

3. Versorgungsbedingungen

3.1. Verwendungszweck

Der Bezüger des Werkes darf das Wasser nur zu den im Tarif oder vertraglich festgelegten Zwecken verwenden.

3.2. Besondere Verhältnisse

In besonderen Fällen, z.B. für die Versorgung von Grossverbrauchern, für fakultative Lieferungen und für die Bereitstellung von Wasser für Ergänzungs-, Ersatz- oder Saisonbedarf sowie für provisorische Anschlüsse (Schausteller, Festanlässe, Bauplätze, usw.) kann das Werk besondere Anschlussbedingungen festsetzen und spezielle Lieferungsverträge abschliessen, welche vom vorliegenden Reglement und von den allgemeinen Tarifen abweichen.

3.3. Erhöhung des Versorgungsumfanges

Erhöhungen der Wasserbezüge sind nur soweit möglich, als es die Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen erlaubt und die Druckverhältnisse nicht störend beeinflusst werden. Der Bezüger hat sich beim Werk rechtzeitig über die Versorgungsmöglichkeit zu erkundigen.

Bei einer vom Bezüger gewünschten Leistungserhöhung klärt das Werk ab, bis zu welchem Zeitpunkt deren Beschaffung möglich ist und die betroffenen Verteilanlagen auf die erforderliche

Leistungsfähigkeit ausgebaut werden können. Gleichzeitig teilt es den Bezüger die Bedingungen und Kosten für den Ausbau der Verteilanlagen und der Zuleitung mit.

3.4. Verweigerung der Versorgung

Das Werk ist berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Anzeige und Mahnung, die Abgabe von Wasser zu verweigern oder einzuschränken, wenn der Bezüger:

- Einrichtungen und Wasserverbrauchsgeräte benützt, die den Vorschriften nicht entsprechen oder Personen oder Sachen gefährden;
- rechts- oder tarifwidrig Wasser bezieht;
- den Beauftragten des Werkes den Zutritt zu einer Anlage verweigert oder verunmöglicht;
- die Bezahlung fälliger Versorgungsrechnungen oder Anschlusskosten, die Sicherstellung von Zahlungen oder verlangte Vorauszahlungen ablehnt;
- eigenmächtig unerlaubte Eingriffe und Aenderungen an den wassertechnischen Einrichtungen vornimmt;
- Plomben an Messapparaten oder anderen plombierten Anlageteilen entfernt oder entfernen lässt;
- den Gang der Messapparate störend beeinflusst;
- in anderer Weise schwer oder wiederholt gegen das vorliegende Reglement verstösst;
- Installationen durch Umgehung der Vorschriften ausführt oder durch unberechtigte Installateure ausführen lässt; dies gilt auch, wenn derartige Verstösse nachträglich festgestellt werden.

4. Netzanschluss

4.1. Ausbau des Verteilnetzes

Der Ausbau des Verteilnetzes (Ausdehnung, Kapazität) erfolgt nach wirtschaftlichen Grundsätzen und gemäss den gesetzlichen Bestimmungen.

4.2. Voraussetzungen

Für Neuanschlüsse oder Erweiterungen erstellt das Werk eine Anschlussofferte mit Anschlussvertrag.

Für die zweckmässige Planung des Netzausbaus und der Anschlussleitungen sind dem Werk ein Situationsplan und ein Satz der Baueingabepläne zur Verfügung zu stellen und die beabsichtigten Bezugsdaten mitzuteilen.

4.3. Durchleitungsrechte

Der Grundeigentümer erteilt dem Werk das Durchleitungsrecht für die versorgenden Zuleitungen durch eigenen Grund und Boden unentgeltlich und verschafft allenfalls notwendige Durchleitungsrechte durch Dritteigentum.

Der Grundeigentümer verpflichtet sich auch, die Durchleitungsrechte unentgeltlich zu erteilen, wenn angrenzende Liegenschaften versorgt oder wenn andere Leitungen für irgendeinen Zweck (Steuerleitungen, Transportleitungen, Versorgungsleitungen etc.) verlegt werden müssen.

Die Bezüger und die Eigentümer der vom Werk belieferten Liegenschaften haben den Beauftragten des Werkes ungehindert Zutritt zu allen Grundstücken zu ermöglichen, in denen das Werk Sicherheitsmassnahmen und Kontrollen für die dort befindlichen Leitungen und Anlagen treffen muss.

Der Grundeigentümer hat sicherzustellen, dass für Reparaturen unterirdisch verlegter Leitungen der Zugang möglich ist.

4.4. Beanspruchung von privatem Grund für Anlagen des Verteilnetzes

Wenn für die Versorgung der Bau einer Druckänderungsanlage nötig ist, stellt der Bauherr oder der Kunde dem Werk ein Landstück oder einen geeigneten Raum zur Verfügung. Das Werk bestimmt die Anforderungen, die an das Landstück oder an den Raum bezüglich Standort, Grösse, usw. gestellt werden müssen. Ein allfälliger Kaufpreis richtet sich nach den ortsüblichen Ansätzen. Sofern keine käufliche Uebernahme möglich ist, erhält das Werk für die Dauer der Existenz der Anlage ein Baurecht oder ein Raumbenützungsrecht. Dazu werden die notwendigen Dienstbarkeitsverträge errichtet.

Für den Bau, Unterhalt und allfällige Erweiterungen von Transport- und Versorgungsleitungen ist der betroffene Grundeigentümer gehalten, die notwendigen Durchleitungsrechte zu erteilen.

Für die Durchleitungsrechte werden Dienstbarkeitsverträge abgeschlossen, ausgenommen für Hauszuleitungen.

4.5. Anschluss

Die Erstellung der Anschlussleitung vom vorhandenen Verteilnetz aus bis zur Uebergabestelle im Gebäude erfolgt durch das Werk oder durch einen von ihm beauftragten Unternehmer. Werden Hausanschlüsse geändert, bestimmt das Werk über die Art der Aenderung. Das Werk bestimmt die Art der Ausführung, den Leitungsdurchmesser und in Absprache mit den Bezüger den Ort der Hauseinführung sowie den Standort der Mess- und Tarifapparate.

Für jede Liegenschaft erstellt das Werk in der Regel eine eigene Anschlussleitung. Ausnahmen hierzu müssen in Dienstbarkeitsverträgen zwischen den betroffenen Liegenschaften geregelt werden. Die Erstellung allfälliger Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen, zur gleichen Liegenschaft gehörenden Gebäuden, ist Sache des Bezügers. Sie verbleiben im Eigentum des Bezügers und sind nach der Messeinrichtung anzuschliessen.

Das Werk ist berechtigt, mehrere Gebäude, insbesondere Reihenhäuser, geschlossene Bebauungen etc. durch eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen.

Vom Bezüger ist darauf zu achten, dass über dem Leitungstrassé nachträglich keine Bauwerke, wie Treppen, Stützmauern, Garagen, Schwimmbekken und dergleichen erstellt oder Bäume gepflanzt werden.

Der Anschluss umfasst:

- sämtliche Formstücke, Abzweiger, Schieber, Rohre etc., die für die Erstellung des Anschlusses notwendig sind; das Werk bestimmt die Abzweigstelle ab vorhandenem Verteilnetz und die Leitungsführung bis und mit Mauerdurchführung sowie die Messeinrichtung.

Das Werk legt für das Netz, für die Hausinstallation und die Wasserverbrauchsgeräte die Druckstufe fest.

4.6. Unbenutzte Anschlussleitung

Bleibt eine Anschlussleitung für längere Zeit unbenutzt, kann das Werk diese Leitung ausser Betrieb setzen. Die mit der Erstellung dieser Leitung erworbenen Rechte bleiben unangetastet. Muss die Zuleitung entfernt werden, erfolgt dies zu Lasten des Liegenschaftseigentümers. Alle notwendigen Massnahmen, z.B. Abdichten und Eingraben von Rohrenden usw., gehen zu Lasten des Liegenschaftsbesitzers. Wird die Leitung länger als ein Jahr nicht mehr verwendet, ist sie gänzlich zu Lasten des Liegenschaftsbesitzers zu entfernen.

4.7. Einrichtungen für die Brandbekämpfung

Bei Brandfällen steht der gesamte Wasservorrat in erster Linie der Schadenwehr zur Verfügung. Während dieser Zeit haben die Bezüger, wenn notwendig, den Wasserverbrauch einzuschränken.

Die Löschreserven in den Reservoirs stehen ausschliesslich der Schadenwehr zur Verfügung. Ueber deren Einsatz entscheidet der Schadenwehrkommandant.

Hydranten dienen dem Wasserbezug zu Feuerlöschzwecken. Die Art und die Standorte werden von den zuständigen Organen festgelegt.

Die Benützung der Hydranten durch Dritte ist ohne schriftliche Bewilligung des Werkes untersagt.

Die Bewilligung zur Benützung von Hydranten für Baustellen wird nur erteilt, wenn besondere Verhältnisse die Erstellung einer festen Zuleitung ab Verteilnetz verunmöglichen.

Die Eigentümer haben dem Werk, gestützt auf die Verordnung über die Schadenwehr des Kantons Schwyz, kostenlos das Recht zur Aufstellung, zum Betrieb und zum Unterhalt der Hydranten für öffentliche Brandbekämpfung zu gewähren.

Private Hydranten, die ausschliesslich dem Feuerschutz des privaten Standortgrundstücks dienen, sind vom Eigentümer stets in betriebsbereitem Zustand zu halten. Diese werden zu Lasten des Eigentümers aufgestellt. Das Werk behält sich vor, durch solche Einrichtungen bedingte Dienstbarkeiten im Grundbuch eintragen zu lassen.

Das Werk ist nach Verständigung mit den interessierten Grund- und Hauseigentümern berechtigt, Schieber- und Hydrantentafeln, soweit für den Betrieb notwendig, am Privateigentum zu montieren. Sie sind vor Beschädigungen zu bewahren und müssen jederzeit sichtbar sein.

4.8. Leitungsunterhalt

Sämtliche Unterhaltsarbeiten an allen Leitungen und Einrichtungen werden durch das Werk ausgeführt. Die dabei entstehenden Kosten fallen bei Transport- und Versorgungsleitungen beim Werk an. Unterhaltskosten für Hausanschlussleitungen gehen voll zu Lasten des Eigentümers des angeschlossenen Gebäudes. Die Hausanschlussleitung besteht aus dem Abweiger an der Versorgungs- oder Transportleitung, dem Abstellschieber samt Einbaugarnitur, der effektiven Leitung und allfälligen Abstellventilen im Gebäude. Grundstücksgrenzen beeinflussen die Unterhaltskosten in keiner Weise. Müssen Hausanschlussleitungen wegen Bauvorhaben irgendwelcher Bauherrschaften entfernt, neu verlegt oder umgelegt werden, wird das als normaler Leitungsunterhalt mit Kostenfolge an den Hausbesitzer behandelt.

5. Beiträge und Tarife

5.1. Allgemeines

Das Werk verlangt für die Erweiterung des Leitungsnetzes von den Bezü gern / Grundeigentümern Beiträge (Erschliessungsbeiträge). Für den Anschluss von Bauten und Anlagen ans Netz erhebt es Gebühren (Anschlusskosten). Die Lieferung von Wasser stellt es in Rechnung (Wasserpreis).

5.2 Anschlusskosten

Bei Erstellung, Erweiterung oder Aenderung eines Hausanschlusses werden den Bezü gern Anschlusskosten verrechnet. Diese bestehen aus Anschlussgebühren im engeren Sinn sowie Sanitärkosten des Hausanschlusses.

Die Höhe dieser Kosten bestimmt sich durchwegs nach dem Brandversicherungswert für die Anschlussgebühren und dem tatsächlichen Aufwand für die Sanitärkosten .

Die Gebühr richtet sich nach dem Anschlussgebührentarif für die Abgabe von Wasser (Anhang A).

Sonderregelungen für besondere Ansprüche bleiben vorbehalten.

Die Art der Ausführung und die Kosten des Anschlusses werden den Bezü gern vorgängig offeriert. Die Anschlusskosten sind bei Bestellung und vor Beginn der Arbeiten zahlbar. Daraus erwachsen den Grundeigentümern keinerlei Rechte auf Eigentum der Anlage.

Für Neuanschlüsse oder Erweiterungen bestehender Anschlüsse ist zwischen dem Werk und dem Grundeigentümer ein Anschlussvertrag rechtsgültig abzuschliessen.

Die Ausführung der Anschlussleitung erfolgt nach Bezahlung der Anschlusskosten.

5.3. Erschliessungsbeiträge

Erschliessungsbeiträge werden von den Bezü gern (Gebäudeeigentümer / Baurechtsnehmer) erhoben, wenn ein oder mehrere Neuanschlüsse die Erstellung, Verlängerung oder Verlegung der Feinerschliessung, d. h. namentlich Rohrleitungen bis 200 mm Durchmesser, erfordert.

Muss eine Feinerschliessung erstellt, verlängert oder verlegt werden, weil mit der Ueberbauung einer gestaltungsplanpflichtigen Landfläche begonnen wird, werden vom Landeigentümer dieser Grossfläche Erschliessungsbeiträge für diese notwendig werdende Feinerschliessung samt angemessener Reserve erhoben. Bei Quartieren von über 5 Wohneinheiten ist die Erschliessung so zu planen, dass eine zweite, unabhängige Einspeisung in das Quartier vorhanden ist (Ringleitung).

Muss eine Groberschliessung, d. h. namentlich Rohrleitungen über 200 mm, erstellt, verlängert oder verlegt werden, weil mit der Ueberbauung einer gestaltungsplanpflichtigen Landfläche begonnen wird, werden vom Landeigentümer dieser Grossfläche zusätzlich Erschliessungsbeiträge für die Groberschliessung erhoben.

Bei der Erschliessung von gestaltungsplanpflichtigen Landflächen oder einzelnen Grundstücken, für welche die Feinerschliessung erstellt, verlängert oder verlegt werden muss, werden sämtliche Erschliessungskosten von den jeweiligen Bezüglern oder Landeigentümern erhoben.

Bei der Erschliessung von Grundstücken, für welche die Feinerschliessung nicht erstellt, verlängert oder verlegt werden muss, werden von den Kunden (Gebäudeeigentümern / Baurechtsnehmern) Erschliessungsbeiträge erhoben, sofern die relevante Feinerschliessung weniger als 10 Jahre alt ist. Diesfalls bemisst sich die Summe durchwegs nach der Quadratmeterzahl der anzuschliessenden Liegenschaft im Verhältnis zu den übrigen Grundstücken. Sofern die Erschliessung von Landeigentümern oder Bezüglern vorfinanziert wurde, leitet das Werk die vereinnahmten Beträge an diese weiter, es sei denn, dieser verzichtet ausdrücklich darauf.

Werden für die Groberschliessung Beiträge verlangt, so bemisst sich deren Höhe wie folgt: Der oder die Landeigentümer übernehmen die gesamten zusätzlich notwendig werdenden Leitungskosten der Groberschliessung.

5.4. Bezug von Wasser

Die Bezüglern von Wasser bezahlen nach Massgabe ihres Verbrauchs einen entsprechenden Preis für die Lieferung von Wasser.

5.5. Bemessungsgrundsätze für den Bezug von Wasser

Für den Transport und die Lieferung durch das Werk kommen ausschliesslich die jeweils gültigen Tarife des Werkes zur Anwendung, sofern keine anderen vertraglichen Vereinbarungen getroffen wurden.

Auf Grund der Installationsanzeige oder der vertraglich festgelegten Angaben nimmt das Werk die Zuordnung des entsprechenden Tarifs vor.

Das Werk stellt die jeweils gültigen Tarifblätter zur Verfügung (Anhang B). Sie können kostenlos beim Werk bezogen werden.

Aendern sich die Verhältnisse, so kann der Bezüglern unter Kostenfolge schriftlich im Rahmen der Tarifbestimmungen einen anderen Tarif beantragen. Ueber den im Einzelfall anzuwendenden Tarif entscheidet der Gemeinderat. Beschwerden dagegen sind innert 20 Tagen an den Regierungsrat zu richten (§ 97 GOG).

Tarifwechsel können grundsätzlich nur auf Beginn einer Ableseperiode, frühestens zwei Monate nach Antrag erfolgen.

Die Tarifierpassungen werden frühestens nach Ablauf eines Monats seit erfolgter Mitteilung an die Bezüger oder Veröffentlichung in Kraft gesetzt. Spezielle Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

5.6. Bemessungsgrundsätze für Anschlusskosten und Erschliessungsbeiträge

Die Beiträge und Gebühren sind nach folgenden Grundsätzen festzulegen:

- Deckung der eigenen, laufenden Betriebskosten;
- Amortisation und Verzinsung der Investitionen;
- Bildung von angemessenen Reserven zwecks Gewährleistung einer ausreichenden Selbstfinanzierung;
- Erzielung eines branchenüblichen Ertrages.

5.7. Anpassung gemäss Sockel-Spanne-Prinzip

Der Anschlussgebührentarif (Anhang A) und der Tarif betreffend Transport und Lieferung von Wasser (Anhang B) bilden den Sockelbetrag. Diese Tarife können vom Gemeinderat unter Beachtung der oben erwähnten Grundsätze (5.1 – 5.6) im Rahmen von Zu- und Abschlägen bis max. 50 % beschlossen werden.

Für grössere und andere Abwicklungen ist die Gemeindeversammlung anzurufen.

6. Uebergabestellen

6.1. Abgrenzung

Als Übergabestelle und zugleich Eigentumsgrenze zum Werk wird der Abstellhahn vor dem Wasserzähler bezeichnet. Auch bei Wassermessschächten gilt der selbe Abstellhahn als Eigentumsgrenze.

Sämtliche an den Abstellhahnen anschliessenden Hausinstallationen, mit Ausnahme der Mess- und Tarifapparate, gehören dem Eigentümer und sind von diesem auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten.

6.2. Messeinrichtungen

Die für die Messung notwendigen Mess- und Tarifapparate werden vom Werk geliefert, unter Kostenfolge an den Hausbesitzer montiert und allenfalls demontiert. Sie bleiben im Eigentum des Werkes und werden von ihm unterhalten.

Die Eigentümer haben dem Werk den für den Einbau der Mess- und Tarifapparate erforderlichen und geeigneten Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen und die Installationen für den Einbau des Wasserzählers vorzubereiten. In Neuanlagen sind zudem auf Kosten des Hausbesitzers alle Vorbereitungen zu treffen um eine Fernablesung einrichten zu können. Das Fernablesegerät ist zusammen mit den Elektrozählern im Aussenzählerkasten unterzubringen.

Werden Mess- und Tarifapparate mit oder ohne Verschulden des Hauseigentümers beschädigt, entwendet oder durch Frost zerstört, so werden die Auswechslungs-, Ersatz- und Instandstellungskosten dem Hauseigentümer belastet.

Werkplomben dürfen durch den Installateur nur mit Bewilligung des Werkes oder in dringenden Störungsfällen entfernt werden. Das Werk ist hernach sofort zu benachrichtigen, damit die Anlage wieder plombiert werden kann.

Plomben der amtlichen Prüfämter dürfen in keinem Fall entfernt werden. Wer unberechtigt Plomben an Mess- und Tarifapparaten verletzt oder entfernt, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

Private Zähler innerhalb der Hausinstallation müssen als solche gekennzeichnet sein und gelten weder für die ordentliche Verrechnung zwischen dem Werk und den Bezü- gern, noch für Vergleichszwecke mit Werks-Messung.

6.3. Messgenauigkeit

Messapparate, deren Messgenauigkeit innerhalb der gesetzlichen Toleranzen liegt, gelten als richtig gehend.

6.4. Wahl und Installation der Messapparate

Die Anforderungen an die Mess- und Tarifapparate werden vom Werk festgelegt.

Die Wahl der Mess- und Tarifapparate ist Sache des Werkes.

Der Eigentümer hat auf eigene Kosten die für den Anschluss der Mess- und Tarifappara- te notwendigen Installationen nach den Vorschriften des Werkes erstellen zu lassen.

Die zum Schutz der Apparate notwendigen Verschaltungen, Nischen usw. sind vom Ei- gentümer auf seine Kosten zu erstellen.

6.5. Zugang

Der Bezüger gewährt den Organen des Werkes für Zählerablesungen, Betätigen von Ventilen und Kontrollen jederzeit ungehinderten Zutritt zu den Messeinrichtungen. Der Zugang zu den Messapparaten darf nicht durch Gestelle, Einbaumöbel oder gelagertes Material oder Waren verstellt sein. Für Häuser mit Wohnungsabschlüssen und derglei- chen ist dem Werk ein Schlüssel auszuhändigen, der den freien Zugang zum Wasser- zähler gewährleistet. Dieser Schlüssel wird in einem abschließbaren Schlüsseldepot aufbewahrt. Der Hausbesitzer gestattet dem Werk die Montage bzw. das Versetzen eines solchen Schlüsseldepots an seinem Gebäude.

6.6. Prüfung der Messapparate

Messapparate werden vor der Inbetriebnahme geprüft und periodisch einer Revision und Neuprüfung unterzogen. Die Kosten werden vom Werk getragen.

6.7. Ueberwachung, Anzeigepflicht

Der Bezüger ist verpflichtet, festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess- und Tarifapparate dem Werk sofort zu melden.

6.8. Prüfung auf besonderes Verlangen

Der Bezüger kann jederzeit eine Prüfung der Messeinrichtung durch eine Prüfstelle verlangen. Erweist sich diese als nicht gerechtfertigt, trägt der Kunde die Kosten der Prüfung einschliesslich der Kosten für die Auswechslung der Messeinrichtung. In Streitfällen ist der Befund der zuständigen Behörde massgebend.

7. Hausinstallationen und Installationskontrolle

7.1. Vorschriften

Hausinstallationen sind gemäss den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) und den Werkvorschriften auszuführen und zu unterhalten.

7.2. Ausführungsberechtigte

Hausinstallationen dürfen nur durch das Werk oder durch Installationsfirmen erstellt, geändert oder ausgebessert werden, welche im Besitz einer Bewilligung des Werkes im Sinne der Leitsätze des Schweizerischen Gas- und Wasserfaches (SVGW) sind.

Die Bewilligung wird an Installateure erteilt, welche die in den vorgenannten Richtlinien enthaltenen Voraussetzungen erfüllen.

7.3. Meldepflicht

Der Kunde hat mit der Ausführung von neuen oder abzuändernden Installationen einen zur Ausführung berechtigten Installateur zu beauftragen. Dieser ist für die Anmeldung beim Werk gemäss den Werkvorschriften verantwortlich.

7.4. Instandhalten der Hausinstallationen

Die Eigentümer von Hausinstallationen haben diese gemäss den Wasserleitsätzen dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu erhalten und für die ungesäumte Beseitigung von Mängeln an Apparaten und Anlageteilen zu sorgen. Festgestellte Installationsmängel sind innerhalb der vorgeschriebenen Fristen durch einen dazu berechtigten Fachmann beheben zu lassen.

7.5. Kontrollen der Hausinstallationen

Die Hausinstallationen können entsprechend den Wasserleitsätzen des SVGW, durch Organe des Werkes und zu deren Lasten, kontrolliert werden. Über jede durchgeführte Hausinstallationskontrolle wird ein schriftlicher Kontrollbefund erstellt und dem Eigentümer abgegeben.

7.6. Nachkontrollen

Werden bei einer Hausinstallationskontrolle Mängel festgestellt, werden diese im schriftlichen Kontrollbefund festgehalten. Nach Ablauf der gesetzten Frist zur Behebung der festgestellten Mängel erfolgt durch Organe des Werkes eine Nachkontrolle.

Die Kosten für die Nachkontrolle werden dem Eigentümer nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Werden anlässlich der Nachkontrolle immer noch Mängel festgestellt, werden diese in einem weiteren Kontrollbefund festgehalten und dem Eigentümer zur sofortigen Behebung gemeldet. Dazu wird eine letzte Frist angesetzt. Verstreicht die Frist ohne Mängelbehebung, behält sich das Werk die Einstellung der Lieferung von Wasser und die Einleitung rechtlicher Schritte vor.

7.7. Haftung

Durch die Abnahme und Nachkontrollen werden weder der Installateur noch der Besitzer von Hausinstallationen von der Haftpflicht entbunden. Die Kontrollpflicht des Werkes begründet keine Haftung.

7.8. Mangelhafte Installationen und Apparate

Mangelhafte Einrichtungen und Wasserverbrauchsgeräte, die eine Personen- oder Brandgefahr darstellen, können durch die Organe des Werkes ohne vorherige Mahnung von der Installation oder vom Netz abgetrennt und plombiert werden.

7.9. Zutrittsrecht

Dem Personal des Werkes ist zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben der Zutritt zu allen mit Wasserinstallationen versehenen Räumen zu angemessener Zeit (bei Störungen jederzeit) zu gestatten, und es sind ihm auf Verlangen auch alle Verbrauchsgeräte vorzuweisen.

7.10. Massnahmen bei Unterbrechungen

Die Kunden haben von sich aus alle nötigen Vorkehren zu treffen, um Schäden an ihren Anlagen oder Unfälle zu verhüten, die durch Wasserunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Druckschwankungen entstehen können. Bei Wasserunterbrüchen sind die Anlagen als unter Druck stehend zu betrachten.

8. Verrechnung

8.1. Verrechnung

Für die Feststellung des Wasserverbrauchs gelten die Angaben der Messapparate. Das Ablesen erfolgt durch Beauftragte des Werkes gemäss den Tarifbestimmungen.

8.2. Verluste

Treten in einer Hausinstallation Wasserverluste auf, so hat der Bezüger keinen Anspruch auf Reduktion der Kosten des durch die Messapparate registrierten Wasserverbrauchs.

8.3. Feststellung des Verbrauchs bei fehlerhafter Messung

Bei falsch angeschlossenen oder in ihrer Funktion gestörten Mess- und Tarifapparaten wird der Wasserbezug soweit als möglich auf Grund einer nachfolgenden Prüfung ermittelt.

Ist der Fehler nach Grösse und Dauer einwandfrei feststellbar, so wird er für diese Dauer, jedoch höchstens für die letzten zwölf Monate berichtigt. Können Grösse und Dauer des Fehlers nicht bestimmt werden, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Bezügers, des früheren Verbrauchs und der während der fraglichen Bezugsperiode herrschenden Verhältnisse geschätzt.

8.4. Widerrechtlicher Bezug

Bei unrechtmässigem Wasserbezug ist gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts Ersatz zu leisten. Vorbehalten bleibt die strafrechtliche Verfolgung.

8.5. Rechnungsstellung und Zahlung

Die Rechnungsstellung an die Bezüger erfolgt in regelmässigen, vom Werk zu bestimmenden Zeitabständen. Das Werk behält sich vor, zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Bezugs zu stellen. Es ist auch berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherstellung für zukünftige Wasserbezüge zu verlangen oder ein Kassiersystem einzubauen.

Der Eigentümer oder die Hausverwaltung können vom Werk als Bezüger bestimmt werden, zum Beispiel für Wohnungen und Zimmer mit häufigem Mieterwechsel oder bei Mietern von Ferienwohnungen und Ferienhäusern, etc.

Die Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Zustellung ohne jeglichen Abzug mit dem zugestellten Einzahlungsschein oder mit Bank- oder Postauftrag zu bezahlen.

Erfolgt die Zahlung nicht innert Frist, werden Inkassospesen, Verzugszinsen sowie Kosten für Ein- und Ausschaltungen in Rechnung gestellt. Bei Zahlungsunfähigkeit eines Mieters haftet der Hauseigentümer für die Ausstände.

Beanstandungen an Messeinrichtungen berechtigen nicht zur Verweigerung von Akonto- oder Rechnungszahlungen.

8.6. Richtigstellung von Irrtümern

Für alle Rechnungen bleibt die nachträgliche Richtigstellung von Fehlern und Irrtümern innert der gesetzlichen Verjährungsfrist vorbehalten.

Wird der Betrag der Rechnung ganz oder teilweise bestritten, so ist der bestrittene Betrag auf Recht hin sicherzustellen. Der unbestrittene Betrag ist sofort fällig. Gegenüber Forderungen des Werkes aus Wasserlieferung ist die Verrechnungseinrede ausgeschlossen.

8.7. Eigentumswechsel

Wohnungs-, Geschäfts- und Lokalwechsel sowie Handänderungen sind vom bisherigen Eigentümer unter Angabe der alten und neuen Adresse und des Zeitpunkts des Wechsels frühzeitig zu melden.

Handänderungen sind vom bisherigen Eigentümer unter Angabe des Zeitpunktes des Wechsels und unter Nennung des neuen Eigentümers frühzeitig zu melden.

Erfolgt eine Handänderung ohne Meldung an das Werk, haften der bisherige und der neue Eigentümer für die Bezahlung des Wasserverbrauchs solidarisch, bis zu der durch Abmeldung bedingten Zählerablesung.

8.8. Anmeldung

Der Eigentümer hat dem Werk den Bezug von Neubauten zu melden.

Das Bezugsverhältnis beginnt mit der Montage des Zählers.

Bei einem Wechsel des Mieters / Pächters ist das Benützungsverhältnis rechtzeitig, d. h. einen Monat vor Ablauf, zu kündigen und der Eigentümer hat den neuen Mieter / Pächter sowie die Beendigung bzw. den Beginn des Mietverhältnisses schriftlich zu melden.

Ohne rechtzeitig erfolgte Kündigung bzw. Meldung haften:

- der ehemalige Mieter / Pächter und der Eigentümer solidarisch für Forderungen bis zum Ende des Mietverhältnisses;
- der neue Mieter / Pächter und der Eigentümer solidarisch für Forderungen ab Beginn des neuen Mietverhältnisses.

8.9. Abmeldung

Das Bezugsverhältnis kann vom Bezüger, sofern nichts anderes vereinbart worden ist, jederzeit auf das Ende des Folgemonats gekündigt werden.

Das Bezugsverhältnis endet in jedem Fall mit der durch die Abmeldung bedingten Zählerablesung. Hat das Bezugsverhältnis weniger als sechs Monate gedauert, werden die verbrauchsabhängigen Tarifelemente voll verrechnet.

Der Bezüger haftet für alle Forderungen des Werkes bis zum Ende des Bezugsverhältnisses.

Wird das Lieferverhältnis durch einen anderen Bezüger weiter geführt, erlischt das frühere Lieferverhältnis auf diesen Zeitpunkt hin.

Unabhängig davon ist die Demontage von Hausanschlüssen zwei Wochen vor der Ausführung zu melden.

8.10. Vorübergehende Nichtbenützung der Anlagen

Auch bei vorübergehender Nichtbenützung saisonal oder nur zeitweise betriebener Wasserverbrauchsgeräte sind die verbrauchsunabhängigen Tarifelemente und allenfalls die Benutzung von Wasser geschuldet.

Für den Zeitpunkt der Auflösung eines Bezugsverhältnisses des bisherigen Bezügers bis zur Begründung eines neuen Bezugsverhältnisses werden die verbrauchsunabhängigen Tarifelemente dem Eigentümer oder der Verwaltung in Rechnung gestellt.

8.11. Wiederinbetriebsetzung der Anlagen

Vor der Wiederinbetriebsetzung vorübergehend ausgeschalteter Anlagen ist das Werk rechtzeitig zu verständigen, mindestens 2 Wochen im Voraus.

9. Sicherheitsbestimmungen

9.1. Grundsatz

Nicht alle drucklos geschalteten Anlagen oder Leitungen sind als wirklich drucklos zu betrachten (Wasseraustritt möglich).

9.2. Sicherheitsmassnahmen

Zur Vermeidung von Personen- und Sachschäden sind folgende Sicherheitsmassnahmen zu treffen:

- Bei Grabarbeiten auf öffentlichem oder privatem Grund haben sich Bauherr und Unternehmer vor Beginn der Arbeiten beim Werk über die Lage von Leitungen zu erkundigen. Bei der Ausführung der Grabarbeiten ist auf die vom Werk bezeichneten oder andere, vom Ausführenden festgestellten Leitungen, Rücksicht zu nehmen.
- Sind durch Bauarbeiten Leitungen frei gelegt worden, ist dem Werk vor dem Eindecken der Baustelle frühzeitig Meldung zu erstatten, damit dieses die Leitungen kontrollieren und die nötigen Sicherheitsmassnahmen treffen kann.

9.3. Verhalten bei abnormalen Erscheinungen

Die Bezüger haben beobachtete Unregelmässigkeiten in der Funktion der Wasserverbrauchsapparate oder Hausinstallation zu melden.

Bei abnormalen Erscheinungen im Wasserleitungsnetz (z.B. Wasseraustritt ausserhalb des Hauses, aussergewöhnlichen Geräuschen im Haus oder an Hydranten, Schiebern etc.) sind die Bezüger gehalten, sachdienliche Feststellungen sofort dem Störungsdienst des Werkes telefonisch zu melden.

9.4. Meldung von Defekten

Wer Defekte oder auffällige Erscheinungen an Anlagen oder eine Gefährdung dieser Anlagen durch äussere Einflüsse wahrnimmt, wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit ersucht, das Werk so rasch als möglich zu verständigen.

10. Haftung und Versicherung

10.1. Haftungsbegrenzung

Das Werk schliesst die Haftung für Schäden, welche dem Bezüger aus Unterbrechungen und Einschränkungen in der Versorgung entstehen, ausdrücklich aus, soweit dies gemäss den gesetzlichen Bestimmungen zulässig ist. Insbesondere ist eine Haftung in allen Fällen ausgeschlossen, in denen:

- seitens des Werkes nicht grobe Fahrlässigkeit vorliegt;
- die Unterbrechungen und Einschränkungen auf eine Beschädigung der Verteilanlagen des Werkes durch Dritte zurückzuführen sind;
- allfällige Wasserlieferanten ihrer Lieferungspflicht nicht nachkommen können.

10.2. Schadenersatzansprüche

Das Werk behält sich vor, die Verursacher von Schäden an seinen Anlagen nach den gesetzlichen Bestimmungen haftbar zu machen.

10.3. Versicherungspflicht

Jeder Eigentümer ist für die Versicherung seiner Anlagen und der daraus entstehenden Risiken zu seinen Lasten zuständig.

Die Versicherung gegen Sachschaden der vom Werk installierten Messapparate geht zu Lasten des Werkes.

11. Schlussbestimmungen

11.1. Uebergangsbestimmungen

Bestehende Anlagen sind in ihrem Bestand gewährleistet, solange sie den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

11.2. Neue Anlagen

Technische Reglementsänderungen gelten für alle neu zu erstellenden Anlagen, auch innerhalb eines laufenden Bezugsverhältnisses.

11.3. Aenderung

Die Änderung dieses Reglements erfolgt auf Grund der massgebenden gesetzlichen Grundlage, mithin der Bestimmungen des GOG (SRSZ 152.100).

11.4. Inkraftsetzung

Das vorliegende Reglement wurde von der Gemeindeversammlung der Gemeinde Schübelbach am 9. Februar 2003 gutgeheissen. Die Genehmigung durch den Regierungsrat erfolgte am 11. März 2003 mit Beschluss Nr. 313/2003.



Gemeindewerke Schübelbach

Grünhaldenstrasse

Postfach 58

8862 Schübelbach

Telefon 055 450 56 76

Telefax 055 450 56 57

info@gemwerke-schuebelbach.ch

www.gemwerke-schuebelbach.ch